



II-1359 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

27. Juli 1972

Zl. 15.294-Präs.G/72

Parl. Anfrage Nr. 521/J der Abg.  
Westreicher, Dr. Keimel und  
Genossen betr. Bürgschaftskredite

538 / A. B.  
zu 521 / J.  
Präs. 28. Juli 1972

An den  
Herrn Präsidenten des Nationalrates  
Anton BENYA

Parlament

Zur parlamentarischen Anfrage Nr. 521/J betr. Bürgschaftskredite, die die Abgeordneten Westreicher, Dr. Keimel und Genossen an mich richteten, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Die Bundeswirtschaftskammer hat mit Schreiben vom 15. Mai 1972 zum Beschluß des Aufsichtsrates der Bürgschaftsfonds Ges.m.b.H. vom 20. April 1972 Stellung genommen. In dieser Stellungnahme regt die Bundeswirtschaftskammer an: "dafür Sorge zu tragen, daß die Kleingewerbekreditaktion der Bürges entsprechend ihrer tatsächlichen bisherigen Funktion ohne Einschränkung des Umfanges der finanziellen Mittel und des Kreises der Förderungs- werber weitergeführt wird". Vorstellungen in dem von den Anfragestellten aufgezeigten Sinn wurden in einer am 5. Juli 1972 u.a. mit Vertretern der Bundeswirtschaftskammer in meinem Ressort abgeführten Besprechung von diesen vorgetragen und werden nun überprüft.

Ich muß in diesem Zusammenhang auf die Bereitschaft der Bundesregierung hinweisen, die Förderung von Klein- und Mittelbetrieben in großzügiger Weise auszuweiten. Der kürzlich getroffene Beschluß, das Gewerbestrukturverbesserungsgesetz 1969 in dem Sinne zu novellieren, daß in Hinkunft nicht nur 3 sondern 5 % der Einnahmen aus der Bundesgewerbsteuer des jeweiligen zweit vorgegangenen Bundesfinanzjahres als Förderungsmittel

DER BUNDESMINISTER  
FÜR HANDEL, GEWERBE UND INDUSTRIE

- 2 -

zur Verfügung stehen, wird zu einer Erhöhung der Förderungsmittel um zwei Drittel führen. Für das Jahr 1973 würde dies ein zusätzlich gefördertes Kreditvolumen in der Höhe von ca. 500 Mill.S bedeuten. Zur Illustration möchte ich anführen, daß dieser zusätzliche Betrag sich etwa in der selben Höhe bewegt, wie das gesamte Fördervolumen im Rahmen der Stammbürges.

Laut Auskunft von Funktionären der Bürges ist nicht zu erwarten, daß der Beschluß des Aufsichtsrates, die Förderung tatsächlich nur auf jene Fälle zu beschränken, die dem schon seit vielen Jahren unveränderten Merkblatt bzw. Förderungsrichtlinien entsprechen, dazu führen wird, daß das für das laufende Jahr vorgesehene Fördervolumen unterschritten wird.

Bei den den Förderungsrichtlinien nicht entsprechenden Anträgen wird mit einer Ablehnung zu rechnen sein. Wieviele Kreditwerber auf Grund der Wiederanpassung der Geschäftspolitik an die Förderungsrichtlinien nicht in den Genuß einer Förderung gelangen werden, läßt sich jedoch nicht feststellen, da der Kreditapparat erfahrungsgemäß bemüht sein wird, in Hinkunft nur den Förderungsrichtlinien entsprechende Anträge an die Bürges heranzutragen. Es steht aber für die vor dem 20. April 1972 erfolgten Einreichungen fest, daß die Annahme, von den Kreditwerbern stellten bisher diejenigen, welche wegen nicht ausreichender bankmäßiger Sicherheit Bürgschaften und Zinszuschüsse erhalten haben, nur einen geringen Prozentsatz dar, nicht zutrifft. Diese Fälle bildeten die weitaus überwiegende Mehrzahl, wie aus den Erledigungen der Kreditfälle in den Monaten Mai und Juni 1972 hervorgeht, in welchen Kreditfälle auf Grund von Einreichungen vor dem 20. April 1972, aber bereits unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 20. April 1972 behandelt wurden.

